

Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Duisburg

Präambel

¹Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. ²Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. ³Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

⁴Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. ⁵Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

⁶Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. ⁷Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

⁸Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. ⁹Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. ¹⁰Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

¹In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. ²Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Duisburg wird von den Mitgliedsverbänden im Stadtdekanat Duisburg gebildet. ²Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ Stadtverband Duisburg werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) ¹Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Duisburg“, kurz „BDKJ Stadtverband Duisburg“.

(2) ¹Das Verbandszeichen wird von der Stadtversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitgliedsverbände, die bereits Mitgliedsverband im BDKJ Diözesanverband Essen sind, sind automatisch Mitglied im BDKJ Stadtverband Duisburg, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind. ²Jugendorganisationen, die durch den Aufnahmebeschluss des BDKJ Diözesanverbandes Essen oder des BDKJ Bundesverbandes auch die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erworben haben, sind Mitglied im BDKJ Stadtverband Duisburg, sofern sie im Gebiet des Stadtverbandes tätig sind.

(2) ¹Die Mitgliedschaft von weiteren Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Die Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
5. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen und
6. die Entrichtung des vom Bundesverband des BDKJ vorgesehenen Beitrags und

7. das Bestehen seit mindestens einem Jahr.

(3) ¹Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. der Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
5. eine Mindestgröße von 50 Mitgliedern.

(4) ¹Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Die Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen und
2. das Prinzip der Freiwilligkeit.

(5) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, sofern diese über eine eigene Satzung verfügen, teilen Änderungen ihrer Satzung dem Stadtvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

(1) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ Stadtverband Duisburg aufgenommen werden.

(2) ¹Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ Stadtverband Duisburg suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den BDKJ Stadtverband Duisburg bedarf der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der

Zustimmung kann die Stadtversammlung die BDKJ-Diözesanversammlung anrufen.

(4) ¹Dem BDKJ Stadtverband Duisburg gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
4. Katholische Junge Gemeinde (KJG) und
5. Kolpingjugend.

(5) ¹Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat beratende Stimme.

(6) ¹Dem BDKJ Stadtverband Duisburg gehören derzeit folgende Jugendorganisationen an:

1. Katholische Deutsche Studentenverbindung (KDStV) Elbmark (Tetschen- Liebwerd) zu Duisburg im CV

(7) ¹Der Stadtverband informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. ²Der Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) ¹Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Stadtverband Duisburg ruhen lassen.

(2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. ²Die notwendigen Feststellungen hat der Stadtverband zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Stadtvorstand schriftlich mitteilt.

(4) ¹Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung auf Antrag des Stadtvorstandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) ¹Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und im Diözesanverband nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(4) ¹Der Stadtvorstand informiert den BDKJ-Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband.

Der BDKJ Stadtverband Duisburg

§ 9 Organe

¹Die Organe des Stadtverbandes sind

1. die Stadtversammlung,
2. der Stadtausschuss und
3. der Stadtvorstand.

§ 10 Stadtversammlung

(1) ¹Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Stadtverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Stadtordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband,
3. die Wahl des Stadtvorstands,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Stadtvorstands,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Ausschüsse,
6. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Werke,
7. die Wahl der Mitglieder des Stadtausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend - Trägerwerk Duisburg e.V.“ sind,
8. die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen und
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ Stadtverbandes Duisburg.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der im Stadtdekanat bestehenden Mitgliedsverbände nach folgendem Schlüssel:
 - a. Bis 100 Mitglieder 2,
 - b. 101 bis 200 Mitglieder 4,
 - c. 201 bis 300 Mitglieder 5,
 - d. 301 bis 400 Mitglieder 6 Vertreterinnen oder Vertreter.
 - e. Je angefangenen weiteren 200 Mitgliedern 1 Vertreterin oder Vertreter mehr.
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes und
3. ^adie Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen mit jeweils einer Stimme. ^bDie Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67% aller stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung nicht unterschreiten.

²Jede Delegation soll geschlechtsparitatisch besetzt sein.

³Geschlechtshomogene Mitgliedsverbände sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

(3) ¹Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder jedes Mitgliedsverbandes, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind,
2. die Referentinnen und Referenten des Stadtvorstandes,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Stadtverbandes,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
6. der BDJ-Diözesanvorstand,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtkatholikenrates,
8. die durch das Bistum beauftragten, in der Jugendpastoral im Stadtdekanat tätigen Personen und
9. die Mitglieder des Stadtausschusses.

²Der Stadtausschuss kann weitere Beraterinnen und Berater einladen.

(4) ¹Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie ist vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Stadtseelsorgerin bzw. eines Stadtseelsorgers sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Stadtversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 11 Der Stadtausschuss

(1) ¹Der Stadtausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ Stadtverbandes Duisburg beschließen, ausgenommen sind die der Stadtversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtausschusses sind

1. elf Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Mitgliedsverbände, die von der Stadtversammlung für zwei Jahre gewählt werden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Reihen der Jugendorganisationen, die oder der für zwei Jahre gewählt wird und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes.

(3) ¹Beratende Mitglieder des Stadtausschusses sind

1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Stadtverbandes,
2. die Referentinnen und Referenten des Stadtvorstandes und
3. die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtversammlung.

(4) ¹Der Stadtausschuss wird vom Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens viermal jährlich.

(5) ¹Die Stadtversammlung kann alle Beschlüsse des Stadtausschusses ändern.

§ 12 Stadtvorstand

(1) ¹Die Aufgaben des Stadtvorstands sind insbesondere

1. die Leitung des Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
3. die Sorge für die Durchführung der von den Organen des BDKJ in der Stadt und im Diözesan- und Bundesgebiet gefassten Beschlüsse,
4. die Vertretung des Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und
6. die Vertretung des Stadtverbandes im Jugendring sowie die Ernennung weiterer Delegierter für den Jugendring.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. ²Ein Mitglied des Stadtvorstandes ist der Stadtseelsorger oder die Stadtseelsorgerin.

(3) ¹Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden von der Stadtversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes müssen einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören.

(4) ¹Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. ²Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegeben Stimmen.

(5) ¹Die Wahlvorschläge für das Amt des Stadtseelsorgers bzw. der Stadtseelsorgerin stimmt der Stadtverband vor der Wahl mit dem Diözesanbischof ab. ²Der Diözesanbischof sollte der Stadtversammlung die Wahl zwischen mindestens zwei hauptamtlichen Kandidaten ermöglichen. ³Nach der Wahl wird der Stadtseelsorger bzw. die Stadtseelsorgerin vom Diözesanbischof beauftragt.

(6)¹Der Stadtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Referentinnen und Referenten berufen.

(7) ¹Beratende Mitglied des Stadtvorstandes sind

1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Stadtverbandes und
2. die Referentinnen und Referenten des Stadtvorstandes.

§ 13 Ausschüsse

(1) ¹Die Stadtversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. ²Sie sind verpflichtet, der Stadtversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Stadtversammlung Anträge zu stellen. ³Die Stadtversammlung und der Stadtvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) ¹Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Stadtstelle

¹Der Stadtvorstand leitet die Stadtstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtstelle.

²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung der Stadtstelle.

³Diese wird vom Stadtvorstand beschlossen.

Schlussbestimmungen

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Der BDKJ Stadtverband Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). ²Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der übergemeindlichen und regionalen Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der

Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

(3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke.

²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) ¹Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(6) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) ¹Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. ²Über die Zahlung und Höhe entscheidet, wenn vorhanden, der Rechtsträger, ansonsten die Stadtversammlung.

(8) ¹Bei Auflösung des BDKJ Stadtverband Duisburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Essen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung der katholischen Jugendarbeit auf dem Gebiet des Stadtverbandes zu verwenden hat. ²Dies gilt auch, wenn der BDKJ Stadtverband Duisburg ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

(1) ¹Der BDKJ Stadtverband Duisburg kann sich Rechts- und Vermögensträger geben, die den Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechen.

(2) ¹Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen

1. die Mehrheit der Mitglieder der Rechts- und Vermögensträger wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ berufen,
2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
3. mindestens ein Mitglied des Stadtvorstandes muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören,
4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzung und Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung der Stadtversammlung.

§ 17 Abstimmungsregeln

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Stadtordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahl entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) ¹Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) ¹Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Stadtordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 07.05.2011 nach Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes in Kraft.

Letzte Änderungen:

Stadtversammlung 2012.